

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

OVG 2 A 11.09

Verkündet am 27. Mai 2011 Küll, Justizbeschäftigter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In der Normenkontrollsache

Antragsteller,
bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Peter Kremer, Heinrich-Roller-Straße 19, 10405 Berlin,
gegen

die Gemeinde Gerswalde, vertreten durch das Amt Gerswalde, dieses

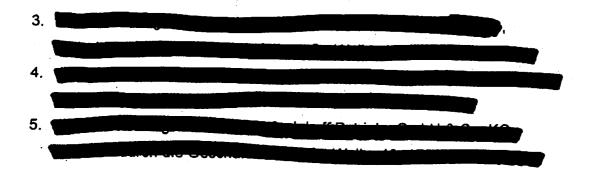
die Gemeinde Gerswalde, vertreten durch das Amt Gerswalde, dieses vertreten durch den Amtsdirektor, Dorfmitte 14 a, 17268 Gerswalde,

Antragsgegnerin,

bevollmächtigt:

Dombert Rechtsanwälte, Mangerstraße 26, 14467 Potsdam,

be	geladen:			•	•
1.					
2.					



hat der 2. Senat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Mai 2011 durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht den Richter am Oberverwaltungsgericht und die ehrenamtlichen Richterinnen und Recht erkannt:

Der Bebauungsplan Gerswalde Nr. 02 "Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse" vom 31. Januar 2008, bekannt gemacht im Amtsblatt Gerswalde – Für das Amt Gerswalde und die Gemeinden Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Milmersdorf, Mittenwalde und Temmen-Ringenwalde vom 23. Juli 2008, wird für unwirksam erklärt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der angegriffene Bebauungsplan weist das nordöstlich der Gemeinde Gerswalde an der Gemeindestraße zwischen den Gemeindeteilen Kaakstedt und Gustavsruh gelegene 9,21 ha große Plangebiet im Wesentlichen als "sonstiges Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse" aus. Nach 1.1.1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans soll es der Errichtung und dem Betrieb von Biogasanlagen

einschließlich der hierzu notwendigen Nebenbauten und deren technischer Erschließung dienen.

Der überwiegende Teil des Bebauungsplangebiets ist nach der Planbegründung im Bestand als Ackerbrache einzuschätzen. Im Norden befinden sich neben einigen landwirtschaftlichen Zweckbauten zwei Biogasanlagen, die von einem nicht an dem Normenkontrollverfahren beteiligten Unternehmen betrieben werden. Im Südosten befindet sich innerhalb der als Sondergebiet ausgewiesenen Fläche ein Wohnhaus, das nach der Begründung des Bebauungsplans künftig als Verwaltungs- oder Betriebsgebäude genutzt werden soll. An das Plangebiet grenzt in östlicher Richtung das Gelände einer früheren Schweinemastanlage der Beigeladenen zu 1. an, die nach deren Angaben im Planaufstellungsverfahren seit 1999 nicht mehr betrieben wird. Südlich davon befinden sich die Gebäude einer ehemaligen Milchviehanlage der Beigeladenen zu 1., die im Zeitpunkt der Planaufstellung ebenfalls bereits stillgelegt war. In dem Plangebiet befinden sich zwei Kleingewässer, die mit ihren Uferzonen sowie der Fläche eines angrenzenden Feldgehölzes als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

Das Plangebiet grenzt im Osten an das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und an das in diesem gelegene FFH-Gebiet "Eulenberge" (DE 2848-302) an, das sich weitgehend mit dem gleichnamigen Naturschutzgebiet und einem Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebiets "Schorfheide-Chorin" überdeckt. Im Westen grenzt das Plangebiet an das FFH-Gebiet "Schwemmpfuhl" (DE 2848-304) an.

Der von der Antragsgegnerin und den Gemeinden Flieth-Stegelitz, Milmersdorf, Mittenwalde und Temmen-Ringenwalde in den Monaten Januar bis März 2005 beschlossene, mit Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landkreis Uckermark am 25. August 2005 in Kraft getretene gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Gerswalde stellt das Gebiet des Bebauungsplans mit Ausnahme zweier Teilflächen im Norden (im Bereich der vorhandenen Biogasanlagen sowie der landwirtschaftlichen Gebäude) und im Südosten (im Bereich des vorhandenen Wohnhauses), die als weiterer baulicher Bestand ausgewiesen werden, als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die nächstgelegene Wohnbebauung außerhalb des Plangebiets befindet sich etwa 600 m entfernt in den Gemeindeteilen Gustavsruh (im Norden) und Weiler (im Westen). Im Gemeindeteil Weiler befindet sich auch das von den Antragstellern bewohnte Wohnhaus Weiler 3. Es steht im Alleineigentum des Antragstellers, der es nach seinen Angaben mit notariellem Kaufvertrag vom 30. Juli 2007 erworben hat. Die Antragstellerin ist seine Lebensgefährtin. Sie ist nach den Angaben der Antragsteller aufgrund einer Nutzungsvereinbarung zur Nutzung berechtigt.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans war das Vorhaben der Beigeladenen zu 1., in dem Plangebiet acht weitere Biogasanlagen und einen Horizontalsilokomplex zu errichten. Die seinerzeit geplante Anlagenkonfiguration lässt sich den im Aufstellungsverfahren erarbeiteten Immissionsgutachten entnehmen (vgl. z.B. Anhang 2 zum Gutachten zur Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen vom 27. Juni 2007/9. Januar 2008, Ordner 2 b der Aufstellungsvorgänge, Bl. 71). Am 19. April 2007 fasste die Antragstellerin den Aufstellungsbeschluss. Gleichzeitig beschloss sie die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans des Amtes Gerswalde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, um für das Bebauungsplangebiet die bisherigen Darstellungen als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als weiterer baulicher Bestand in Sonderbauflächen zu ändern. Beide Beschlüsse wurden am 3. Mai 2007 im Amtsblatt Gerswalde - Für das Amt Gerswalde und die Gemeinden Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Milmersdorf, Mittenwalde und Temmen-Ringenwalde (im Folgenden nur: Amtsblatt für das Amt Gerswalde) bekannt gemacht. Nach Durchführung einer Bürgerversammlung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Planunterlagen entsprechend einer im Amtsblatt für das Amt Gerswalde vom 26. Juli 2007 (S. 11) erfolgten Bekanntmachung in der Zeit vom 6. August bis zum 7. September 2007 öffentlich ausgelegt. Die Antragsteller nahmen mit jeweils am 7. September 2007 bei der Antragsgegnerin eingegangenen Schreiben vom 2. und vom 5. September 2007 (Ordner 2 a der Aufstellungsvorgänge, Bl. 378 und 383 ff.) zu dem Vorhaben Stellung. Dabei machten sie unter Hinweis auf bereits erhebliche Geräusch- und Geruchsbelästigungen durch die bestehenden Biogasanlagen insbesondere zu erwartende weitere Beeinträchtigungen durch Geräusche, Gerüche und Schadstoffe, auch infolge weiterer Lärmbeeinträchtigungen durch hinzu kommenden Schwerlastverkehr geltend. Zudem ließen sie durch ein ebenfalls am 7. September 2007 bei der Antragsgegnerin eingegangenes Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom

6. September 2007 (Ordner 2 a der Aufstellungsvorgänge, Bl. 444 ff.) umfangreiche Bedenken vortragen. Dieser rügte u.a. eine unzulässige Vorabbindung der planenden Körperschaft, einen Verstoß gegen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Fehlerhaftigkeit des Verkehrskonzepts bzw. eine Unterschätzung der mit dem Verkehr verbundenen Immissionen sowie einen Verstoß gegen Vorgaben des Naturschutzrechts, insbesondere des europäische Naturschutzrechts, namentlich durch Beeinträchtigung von geschützten Tierarten, die in den Erhaltungszielen der umliegenden FFH- und Vogelschutzgebiete aufgeführt seien. Am 31. Januar 2008 beschloss die Gemeindevertretung der Antragsgegnerin nach Billigung der ihr vorliegenden Abwägungsvorschläge den Bebauungsplan als Satzung. Aufgrund der ihm mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 20. März 2008 übersandten Planunterlagen, die die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 22. Mai 2008 um weitere Unterlagen zur rechtlichen Sicherung der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ergänzt hatte, genehmigte der Landrat des Landkreises Uckermark mit Schreiben vom 26. Mai 2008 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die beschlossene Satzung zum Bebauungsplan.

In dem Verfahren zu der beabsichtigten Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, in dem die Planunterlagen aufgrund der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Gerswalde vom 26. Juli 2007 (S. 9) ebenfalls in der Zeit vom 6. August bis zum 7. September 2007 öffentlich ausgelegt worden waren, waren am 28. Februar 2008 Abwägungsvorschläge zur Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen sowie eine überarbeitete Planfassung erstellt worden. Bei der auf den 13. Mai 2008 angesetzten Beschlussfassung der zum Amt Gerswalde gehörenden Gemeinde Temmen-Ringenwalde lehnte deren Gemeindevertretung die Billigung der Abwägungsvorschläge sowie die Festsetzung der Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans im Beisein des Amtsdirektors des Amtes Gerswalde ab. In der Sitzung der Gemeindevertretung Temmen-Ringenwalde am 10. Juni 2008, in der die Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans auf Betreiben des Amtsdirektors nochmals auf die Tagesordnung gesetzt worden war, wurde der Tagesordnungspunkt nach einer auf die Beschlussfassung vom 13. Mai 2008 Bezug nehmenden Diskussion durch Beschluss der Gemeindevertretung - erneut im Beisein des Amtsdirektors - wieder von der Tagesordnung genommen.

Unter dem Datum des 25. Juni 2008 vermerkte der Amtsdirektor des Amtes Gerswalde die Genehmigungserteilung durch den Landrat des Landkreises Uckermark auf der Planurkunde und fertigte den Plan aus. Aufgrund seiner Bekanntmachungsanordnung vom 11. Juli 2008 wurden der Bebauungsplan sowie die Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für das Amt Gerswalde vom 23. Juli 2008 (S. 3) bekannt gemacht.

Die Beigeladenen zu 2. bis 5. haben beim damaligen Landesumweltamt Brandenburg Genehmigungsanträge nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Biogasanlagen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans gestellt. Die elektrische Leistung soll jeweils 844 kWei (Anlagen der Beigeladenen zu 2. bis 4.) bzw. 2.532 kWei (Anlage der Beigeladenen zu 5.), d.h. insgesamt 5.064 kWei betragen. Über die Anträge ist noch nicht entschieden worden.

Die Antragsteller haben am 10. Juli 2009 den vorliegenden Normenkontrollantrag gestellt. Sie seien antragsbefugt, da die Möglichkeit einer Verletzung ihrer Rechte bestehe. Insoweit berufen sie sich im Wesentlichen darauf, dass die von dem Betrieb der Biogasanlagen im Bebauungsplangebiet bzw. dem hierdurch induzierten Anlagenverkehr zu erwartenden Einwirkungen auf ihr Grundstück bzw. auf ihr Wohnhaus in Form von Geruchsbeeinträchtigungen, Schallimmissionen und Staubimmissionen nicht zutreffend berechnet und berücksichtigt worden seien. Soweit die Antragsgegnerin den Antrag für unzulässig halte, da sie ihr Haus in Kenntnis des Vorhabens zur Errichtung weiterer Biogasanlagen erworben hätten, sei dem entgegenzuhalten, dass die von ihnen geltend gemachten Belange u.a. des Lärmschutzes ohne Zweifel in die Abwägung eingestellt werden mussten und auch eingestellt worden seien. Außerdem sei der Erwerber eines Hauses nicht insoweit gegenüber dem Voreigentümer schlechter gestellt, dass er die im Zeitpunkt des Erwerbs absehbaren Einwirkungen nicht mehr angreifen könne. Schließlich sei ihnen die Planung bei Abschluss des Kaufvertrags am 30. Juli 2007 auch noch nicht bekannt gewesen. Wie im Schreiben des Antragstellers vom 5. September 2007 ausgeführt worden sei, hätten sie sich vor dem Hauskauf beim Amt Gerswalde nach bestehenden Planungen erkundigt, seien aber nicht über die geplanten Biogasanlagen informiert worden.

In der Sache rügen die Antragsteller, dass im Aufstellungsverfahren keine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung nach § 3 c UVPG durchgeführt worden sei.

Der Bebauungsplan sei außerdem weder aus dem Flächennutzungsplan entwickelt noch sei ein ordnungsgemäßes Parallelverfahren durchgeführt worden. Eine Planerhaltung nach § 214 Abs. 2 Nr. 2 BauGB komme nicht in Betracht. Die Planung beeinträchtige die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung, denn sie habe weitreichende Auswirkungen über das Plangebiet hinaus. Dies ergebe sich etwa aus der Absicht, auch die Wärme der Biogasanlagen zu nutzen, wozu entweder Infrastruktureinrichtungen zum Transport der Wärme oder die Ansiedlung von Wärmeabnehmern im Umfeld der Anlage notwendig würden. Ferner hätte die Ansiedlung der Biogasanlagen Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur. Zu berücksichtigen seien außerdem die Umweltauswirkungen, etwa auf die angrenzenden FFH-Gebiete, sowie die Auswirkungen auf die in dem Entwurf des Landschaftsplans der Antragsgegnerin, in übergeordneten Landschaftsrahmenplänen und im Pflege- und Entwicklungsplan für das Biosphärenreservat ausgewiesenen Entwicklungsziele. Insoweit seien auch die Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der für die Produktion der Inputstoffe sowie für die Ausbringung der Gärreststoffe vorgesehenen Landwirtschaftsflächen bzw. auf die insoweit verfolgten Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes zu bedenken. Daneben greife die Unbeachtlichkeitsvorschrift auch deshalb nicht ein, weil sie eine unvorsätzliche Fehlbeurteilung im Zusammenhang mit dem Entwicklungsgebot voraussetze. Die Antragsgegnerin habe bei der Bekanntmachung des Bebauungsplans aber wissentlich gegen das Entwicklungsgebot verstoßen.

Weiter machen die Antragsteller geltend, dass die der Abwägung zugrunde gelegte Schallbegutachtung in mehreren Punkten fehlerhaft sei und es zu unzumutbaren Lärmimmissionen kommen werde, dass dem gebotenen Schutz vor Geruchsbelastungen, sowohl in Bezug auf das im Bebauungsplangebiet gelegene bisherige Wohnhaus als auch im Hinblick auf die Beeinträchtigungen im Ort Weiler, nicht hinreichend Rechnung getragen worden sei, und dass die Auswirkungen des durch den Bebauungsplan induzierten Verkehrs bei den naturschutzrechtlichen Prüfungen und den Verträglichkeitsprüfungen nicht zutreffend berücksichtigt worden seien. Fehlerhaft sei weiter die der Abwägung zugrunde liegende Berechnung der Ammoniak-Immissionen. Im Hinblick auf die prognostizierten Immissionen seien die Aus-

wirkungen auf geschützte Tierarten sowie auf deren Lebensräume im Plangebiet und in den angrenzenden FFH-Gebieten nicht ausreichend untersucht worden. Dasselbe gelte für die zu erwartenden Auswirkungen der veränderten Flächenbewirtschaftung. Daneben sehen die Antragsteller einen Verfahrensmangel darin, dass bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan eine nach kommunalrechtlichen Vorschriften ausgeschlossene Gemeindevertreterin mitgewirkt habe. Ein Verfahrensfehler bestehe ferner darin, dass die Frist für die Auslegung der Planunterlagen zu kurz bemessen gewesen sei.

Die Antragsteller beantragen,

den Bebauungsplan Nr. 02 der Antragsgegnerin "Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse", bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Gerswalde vom 23. Juli 2008, für unwirksam zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Normenkontrollanträge zurückzuweisen.

Den Antragstellern fehle bereits die Antragsbefugnis, da sie ihr Grundstück sehenden Auges in Kenntnis der vorhandenen Biogasanlage und der weitergehenden Planungen erworben hätten. Sie hätten daher damit rechnen müssen, dass die vorhandene Biogasanlage auch erweitert werden könne. Die Normenkontrolle könne auch in der Sache keinen Erfolg haben. Der gerügte Verstoß gegen ein Mitwirkungsverbot führe bereits deshalb nicht zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans, weil die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis nicht entscheidend gewesen sei. Überdies fehle es an einem unmittelbaren Vorteil für die Angehörigen der Gemeindevertreterin. Die Auslegungsfrist sei nicht unzulässig verkürzt worden, da die von den Antragstellern insoweit herangezogene Vorschrift aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz) im Bebauungsplanaufstellungsverfahren nicht anwendbar sei. Falsch sei auch die Ansicht der Antragsteller, im Bauleitplanverfahren habe eine Vorprüfung nach dem UVP-Gesetz durchgeführt werden müssen.

Die Rüge der Unvereinbarkeit des Bebauungsplans mit dem Flächennutzungsplan könne ebenfalls nicht zum Erfolg führen. Ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot liege nicht vor. Es sei mit der Grundkonzeption der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft vereinbar, ein Sondergebiet für die energetische Verwertung von Biomasse festzusetzen, da es sich dabei um eine landwirtschaftsnahe, landwirtschaftsaffine Nutzung handele und auch auf Flächen für die Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 5 BauGB derartige Anlagen errichtet werden könnten. Jedenfalls seien die Voraussetzungen des Parallelverfahrens erfüllt, wonach der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden könne. Nach dem Stand der Planung habe im Zeitpunkt der Einleitung des Bekanntmachungsverfahrens aufgrund der bis dahin vorliegenden Beschlüsse der Gemeinden davon ausgegangen werden müssen, dass der gemeinsame Flächennutzungsplan von allen Gemeinden entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans geändert und damit eine Parallelität zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan erzielt würde. Der erforderliche Feststellungsbeschluss sei von den Gemeindevertretungen aller beteiligten Gemeinden außer derjenigen von Temmen-Ringenwalde gefasst worden. Diese habe noch mit Schreiben vom 20. September 2007 weder Anregungen noch Bedenken geäußert und erst am 13. Mai 2008 mit knapper Mehrheit gegen die Änderung des Flächennutzungsplans entschieden. Nachdem der Landkreis Uckermark die nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB für einen Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 BauGB erforderliche Genehmigung erteilt habe, übernehme der Bebauungsplan für den von ihm erfassten Bereich die Funktion des Flächennutzungsplans. Aus Gründen der Vorsorge beabsichtige die Antragsgegnerin, von der Möglichkeit nach § 204 Abs. 1 Satz 5 BauGB Gebrauch zu machen, den Flächennutzungsplan für ihr Gebiet zu ändern. Sie habe mit Schreiben vom 8. März 2010 beim Landkreis Uckermark den Antrag auf Zustimmung zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens gestellt, den sie nach der Versagung der Zustimmung mit Bescheid des Landkreises vom 8. April 2010 mit am 17. Mai 2010 erhobenem Widerspruch weiterverfolge. Im Übrigen wäre ein Verstoß gegen § 8 Abs. 3 BauGB gemäß § 214 Abs. 2 Nr. 4 BauGB unbeachtlich. Die geordnete städtebauliche Entwicklung werde nicht beeinträchtigt, was sich bereits daraus ergebe, dass die meisten Gemeindevertretungen des Amtes mit der Planung einverstanden seien.

Die Antragsgegnerin habe nicht gegen das Gebot der Konfliktbewältigung verstoßen. Sie habe die Lösung möglicherweise begründeter Konfliktlagen, soweit sie nicht bereits durch die Festsetzungen des Bebauungsplans erreicht sei, den Genehmigungsverfahren vorbehalten dürfen. Im Übrigen lägen keine nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB erheblichen Mängel im Abwägungsvorgang vor. Die Antragsgegnerin habe die Abwägungsdirektive des § 50 BlmSchG beachtet. Sie habe die von der zulässigen Nutzung ausgehende Lärmbelastung zutreffend in die Abwägung eingestellt. Dasselbe gelte für die zu erwartende Geruchsbelastung, wobei die Antragsgegnerin angesichts der geringen relativen Geruchsstundenhäufigkeit und der Lage im Außenbereich von der Zumutbarkeit der Geruchsbelastung und der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen habe ausgehen dürfen. Auch die von den Antragstellern besorgten Verkehrsbelastungen seien in die Abwägung eingestellt worden. Ebenso sei die Ammoniakbelastung zutreffend ermittelt und berücksichtigt worden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund der neu zugelassenen Biogasanlagen sei nicht zu rechnen gewesen. Ohnehin habe dem im Aufstellungsverfahren erstellten Gutachten eine bislang empirisch nicht gesicherte worst-case-Annahme zugrundegelegen. Inzwischen werde im Verwaltungsvollzug des Landes Brandenburg davon ausgegangen, dass von Biogasanlagen in den meisten Fällen keine erheblichen Ammoniakemissionen ausgingen. Die Antragsgegnerin habe auch die veränderte Flächenbewirtschaftung in der Abwägung berücksichtigt. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf verschiedene Tierarten habe sie sich auf eine fachgerecht erstellte Untersuchung gestützt.

Die Beigeladenen haben sich nicht zum Verfahren geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Streitakte und die beigezogenen Unterlagen verwiesen (Aufstellungsvorgänge des Bebauungsplans, Planurkunde des gemeinsamen Flächennutzungsplans des Amtes Gerswalde, von der Antragsgegnerin vorgelegte Auszüge aus dem Erläuterungsbericht, von ihr vorgelegte Unterlagen zur ursprünglich geplanten ersten Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Verfahren über den Antrag nach § 204 Abs. 1 Satz 5 BauGB), die auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Der Normenkontrollantrag ist zulässig und begründet.

I. Die Antragsteller sind gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO antragsbefugt. Insoweit gelten keine höheren Anforderungen als nach § 42 Abs. 2 VwGO. Danach genügt ein Antragsteller seiner Darlegungspflicht, wenn er hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Recht verletzt wird (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 24. September 1998 – 4 CN 2.98 –, BVerwGE 107, 215).

Das Vorbringen der Antragsteller entspricht diesen Anforderungen. Sie machen in der Antragsschrift vom 9. Juli 2009 u.a. geltend, die zu erwartenden Einwirkungen auf ihr Grundstück bzw. auf ihr Wohnhaus in Form von Geruchsbeeinträchtigungen und Schallimmissionen seien nicht zutreffend ermittelt worden, da die dazu erstellten Berechnungen fehlerhaft seien. Die Antragsteller können sich auf die mögliche Verletzung eines aus dem Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) folgenden Anspruchs auf gerechte Abwägung ihrer Belange berufen, da in die planerische Abwägung auch die Rechte und privaten Belange der durch die Festsetzungen des Bebauungsplans betroffenen "Plannachbarn" einzubeziehen sind, die durch die zugelassenen Nutzungen mehr als nur geringfügig belastenden Einwirkungen ausgesetzt sind (vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 8. Juni 2009 – 4 BN 9.09 –, BRS 74 Nr. 45).

Dabei ist unerheblich, dass das von den Antragstellern angeführte Grundstück allein im Eigentum des Antragstellers steht, während die Antragstellerin lediglich aufgrund einer mit ihm abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung zur Nutzung berechtigt ist. Die Antragstellerin ist damit in ähnlicher Weise wie eine Mieterin im Einverständnis mit dem Eigentümer nutzungsberechtigt, weshalb auch ihre Belange in die Abwägung einzubeziehen waren (vgl. zur nutzungsberechtigten Ehefrau des Eigentümers Urteil des Senats vom 28. Mai 2009 – OVG 2 A 14.08 –, juris, m.w.N.).

Dass die Antragsteller durch die von ihnen angeführten Geruchs- und Schallimmissionen nur geringfügig, d.h. unterhalb der Schwelle der Abwägungserheblichkeit, betroffen wären, lässt sich bereits im Hinblick auf die Entfernung ihres Wohnhauses

zum Bebauungsplangebiet nicht feststellen. Dagegen spricht auch, dass ihr Wohnhaus im Planaufstellungsverfahren als für die nächstgelegene Wohnbebauung repräsentativer Immissionsort in die gutachterlichen Berechnungen zur Beurteilung der Geruchs- und Schallimmissionen einbezogen wurde. Die Antragsgegnerin hat die mögliche Betroffenheit der Wohnnutzung im Gemeindeteil Weiler außerdem dadurch in die Abwägung eingestellt, dass sie die Abwägungsentscheidung gegenüber den Einwendungen des Antragstellers vom 2. September 2007 damit begründet hat, innerhalb des der Umweltprüfung zugrundegelegten Untersuchungsraumes, in einem Umkreis von 1.000 m um das geplante Anlagenzentrum, seien keine erheblichen Auswirkungen u.a. durch Geräusche und Gerüche zu erwarten (vgl. S. 328 der Abwägungstabelle vom 8. Januar 2008, Bd. 2, Bl. 480 der Aufstellungsvorgänge).

Nicht gefolgt werden kann ferner der Auffassung der Antragsgegnerin, die Antragsteller könnten keine schutzwürdigen eigenen Belange geltend machen, da sie das Wohnhaus in Kenntnis der vorhandenen Biogasanlagen und der weitergehenden Planung erworben hätten und deshalb damit hätten rechnen müssen, dass der vorhandene Biogasstandort erweitert werden könne. Da das Bebauungsplanverfahren im Zeitpunkt des Grundstückserwerbs durch den Antragsteller noch nicht abgeschlossen war, können ihnen die Festsetzungen des Planes nicht als bereits wirksame bodenrechtliche Regelung entgegengehalten werden. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan war auch nicht geeignet, eine schutzmindernde Vorwirkung zu entfalten. Vielmehr konnten die Antragsteller in dem erst nach dem Grundstückserwerb eingeleiteten Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) grundsätzlich alle Einwendungen geltend machen, die auch der Voreigentümer hätte geltend machen können. Die Schutzwürdigkeit der von den Antragstellern angeführten Belange lässt sich schließlich nicht im Hinblick auf die bereits bestehenden beiden Biogasanlagen in Frage stellen. So ist bereits fraglich, ob deren etwaige Genehmigung überhaupt geeignet wäre, die Antragsteller gegenüber den Auswirkungen eines erweiterten Anlagenbetriebs schutzlos zu stellen. Jedenfalls kann der bisherige Bestand an Biogasanlagen den Antragstellern nicht entgegengehalten werden, da die durch den Bebauungsplan zugelassene Errichtung weiterer Anlagen um ein Mehrfaches darüber hinausgeht.

Der Normenkontrollantrag ist auch sonst zulässig. Die Antragsfrist von einem Jahr ab Bekanntmachung der Rechtsvorschrift (§ 47 Abs. 2 Satz 1 BauGB), für deren Beginn hier gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans am 23. Juli 2008 maßgeblich ist, ist durch den Eingang der Antragsschrift am 10. Juli 2009 gewahrt. Der Antrag ist auch nicht aufgrund einer Präklusion nach § 47 Abs. 2 a VwGO unzulässig, denn die Antragsteller hatten die im Normenkontrollverfahren nunmehr geltend gemachten Einwendungen in ihrer Mehrzahl bereits mit den Einwendungsschreiben vom 2., 5. und 6. September 2009 fristgerecht im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) geltend gemacht.

- II. Der Normenkontrollantrag ist begründet. Der Bebauungsplan ist unwirksam, da er dem Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) nicht entspricht und auch die Vorschriften des Parallelverfahrens (§ 8 Abs. 3 BauGB) nicht eingehalten worden sind. Dies führt zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans, da die Verletzung der genannten Vorschriften weder nach § 214 Abs. 2 BauGB noch nach § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich ist.
- 1. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Das Entwicklungsgebot verlangt eine planerische Ableitung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan in der Weise, dass durch die Festsetzungen im Bebauungsplan die zugrundeliegenden Darstellungen des Flächennutzungsplans konkreter ausgestaltet und damit zugleich verdeutlicht werden. Dieser Vorgang der Konkretisierung schließt nicht aus, dass die in einem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen von den vorgegebenen Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen. Derartige Abweichungen sind jedoch nur zulässig, wenn sie sich aus dem Übergang in eine konkretere Planungsstufe rechtfertigen und die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans unberührt lassen. Letzteres ist nach der planerischen Konzeption für den Bereich des Bebauungsplans zu beurteilen (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 28. Februar 1975 IV C 74.72 –, BVerwGE 48, 70; Urteil vom 26. Februar 1999 4 CN 6.98 –, juris).

Nach diesen Maßstäben wird der durch das Entwicklungsgebot gesetzte Rahmen für eine konkretisierende Ausgestaltung der Darstellungen des Flächennutzungsplans hier überschritten. Die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets (§ 11

Abs. 2 BauNVO) zur Errichtung und zum Betrieb von Biogasanlagen auf der in dem Flächennutzungsplan (mit Ausnahme zweier nachrichtlich gemäß § 5 Abs. 4 BauGB als baulicher Bestand ausgewiesener Teilflächen) als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. a BauGB) dargestellten Fläche widerspricht der für diesen Bereich einzuhaltenden Grundkonzeption des Flächennutzungsplans. Die in dem Sondergebiet festgesetzte Art der Nutzung entspricht nicht der Darstellung im Flächennutzungsplan. Die zugelassene Energiegewinnung aus Biomasse in Biogasanlagen stellt keine Landwirtschaft (§ 201 BauGB) dar. Die Festsetzungen des Bebauungsplans gewährleisten auch nicht, dass die Biogasanlagen nur im räumlichfunktionalen Zusammenhang mit einem im Bebauungsplangebiet oder in dessen Nähe angesiedelten landwirtschaftlichen Betrieb errichtet und betrieben werden, wie dies etwa gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a und b BauGB für im Außenbereich privilegierte Biogasanlagen vorausgesetzt wird. Der Bebauungsplan sieht keine derartigen Bindungen an die Betriebsstätte eines landwirtschaftlichen Betriebes oder an den Einsatz dort produzierter Erzeugnisse vor. Auch im Hinblick auf die im Wesentlichen nur durch die Größe des Sondergebiets begrenzte Anlagenkapazität, die unter Berücksichtigung der ursprünglichen Planungen mindestens die Errichtung von zehn Biogasanlagen zulässt, stellt sich die zugelassene Nutzung der Biomasse als eine gegenüber einer landwirtschaftlichen Nutzung andersartige gewerbliche Nutzung dar. Die Abweichung ist auch sonst nicht nach Art oder Umfang unerheblich. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Standort nicht etwa am Rande des Außenbereichs bzw. an der Grenze einer im Flächennutzungsplan vorgesehenen Baufläche zur Landwirtschaftsfläche, sondern inmitten der dargestellten Landwirtschaftsfläche liegt. Damit ist die zur Grundkonzeption des Flächennutzungsplans gehörende Zuordnung von Bauflächen und grundsätzlich von Bebauung freizuhaltenden Landwirtschaftsflächen betroffen. Hinzu kommt, dass der Bebauungsplan eine Bebauung des bisherigen Außenbereichs in nicht unerheblichem Umfang auslöst und dass die zugelassene Nutzung einen nicht unerheblichen Zu- und Abgangsverkehr durch Anlieferung der Einsatzstoffe und Abtransport der Gärreststoffe sowie eine veränderte Immissionssituation erwarten lässt. Demgemäß ist auch die Antragsgegnerin im Bebauungsplanverfahren davon ausgegangen, dass ohne eine gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplans das Entwicklungsgebot verletzt wäre (vgl. insoweit die Ausführungen zum Planungsanlass im Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans vom 6. Juni 2007, S. 3 f.).

2. Die Voraussetzungen, unter denen nach § 8 Abs. 3 BauGB ein Bebauungsplan im Wege des Parallelverfahrens vor dem Flächennutzungsplan bzw. vor der Änderung des Flächennutzungsplans bekannt gemacht werden kann, liegen ebenfalls nicht vor. Das Parallelverfahren stellt eine besondere verfahrensrechtliche Ausprägung des Entwicklungsgebots dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es dadurch gekennzeichnet, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen beiden Planentwürfen gewollt ist und dass die einzelnen Abschnitte beider Planverfahren zeitlich und im jeweiligen Fortgang derart aufeinander bezogen sind, dass die inhaltliche Abstimmung möglich ist (Beschluss vom 3. Oktober 1984 - 4 N 4.84 -, BVerwGE 70, 171). Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann der Bebauungsplan bereits vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungen anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Danach kommt es zum einen darauf an, dass - gemessen an dem Entwurf des Flächennutzungsplans - im Ergebnis das Entwicklungsgebot eingehalten sein wird. Ferner muss der Flächennutzungsplanentwurf im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Bebauungsplans jedenfalls in materieller Hinsicht das Stadium der Planreife im Sinne von § 33 BauGB erreicht haben (vgl. Bielenberg/Runkel in: Ernst/Zinkahn/ Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 2010, § 8 Rn. 17). Es muss deshalb mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sein, dass der Flächennutzungsplan entsprechend dem vorliegenden Entwurf festgesetzt werden wird. Dazu gehört, dass die Gemeinde überhaupt noch einen ernstlichen Planungswillen hat (vgl. Stock in: Ernst/ Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, a.a.O., § 33 Rn. 42).

Im vorliegenden Fall konnte im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Bebauungsplans indes nicht mehr angenommen werden, dass die zur Einhaltung des Entwicklungsgebots vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans wie geplant beschlossen werden würde. Da der gemeinsame Flächennutzungsplan nur von allen beteiligten Gemeinden aufgestellt und geändert werden kann (§ 204 Abs. 1 Satz 3 BauGB), kommt es darauf an, ob alle beteiligten Gemeinden noch einen entsprechenden Planungswillen hatten. Die Gemeindevertretung der beteiligten Gemeinde Temmen-Ringenwalde hatte die Änderung des Flächennutzungsplans aber bereits mit Beschluss vom 13. Mai 2008 im Rahmen der abschließenden Beschlussfassung über die Festsetzung der Planänderung abgelehnt. Jedenfalls aufgrund des Ergebnisses der weiteren Sitzung am 10. Juni 2008, bei der die Gemeindevertretung eine

erneute Befassung mit der Änderung des Flächennutzungsplans abgelehnt hatte, war davon auszugehen, dass ein von allen beteiligten Gemeinden getragener Wille zur Fortführung des Änderungsverfahrens nicht mehr bestand und das Änderungsverfahren fehlgeschlagen war. Damit lagen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB für eine vorzeitige Bekanntmachung des Bebauungsplans jedenfalls ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vor. Die gleichwohl durch die Bekanntmachungsanordnung vom 11. Juli 2008 veranlasste und am 23. Juli 2008 erfolgte Bekanntmachung des Bebauungsplans und seiner behördlichen Genehmigung war nicht mit § 8 Abs. 3 BauGB vereinbar.

Ohne Erfolg hält die Antragsgegnerin dieser Beurteilung entgegen, im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan im Januar 2008 sei noch von der Zustimmung der Gemeinde Temmen-Ringenwalde zur Änderung des Flächennutzungsplans auszugehen gewesen, denn nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB muss die Annahme, dass der Bebauungsplan aus den Festsetzungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird, als Voraussetzung der vorzeitigen Bekanntmachung des Bebauungsplans noch im Zeitpunkt der Bekanntmachung gerechtfertigt sein. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Vorschrift des § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB, nach der für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses maßgebend ist, denn sie bezieht sich nur auf die für die Abwägung maßgeblichen Umstände und Rechtsvorschriften, während die rechtlichen Anforderungen des § 8 Abs. 3 BauGB nicht der Abwägung unterliegen. Auch die - im Ergebnis zu Unrecht erteilte - Genehmigung des Bebauungsplans nach § 10 Abs. 2 BauGB durch den Landkreis Uckermark steht dem Verstoß gegen § 8 Abs. 3 BauGB nicht entgegen, denn sie entfaltet rechtliche Wirkung allenfalls im Verhältnis zwischen Genehmigungsbehörde und Gemeinde.

- 3. Wie von der Antragsgegnerin im Hinblick auf den vorliegenden gemeinsamen Flächennutzungsplan nicht in Frage gestellt wird, lagen die Voraussetzungen für die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) oder eines vorzeitigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB) nicht vor.
- 4. Die Verletzung der Verfahrensvorschrift des § 8 Abs. 3 BauGB zur vorzeitigen Bekanntmachung des Bebauungsplans im Parallelverfahren ist nicht gemäß § 214 Abs. 2 Nr. 4 BauGB unbeachtlich. Danach ist es für die Rechtswirksamkeit eines

Bebauungsplans unbeachtlich, wenn im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 BauGB verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Die Voraussetzungen dieser Planerhaltungsvorschrift sind aus zwei Gründen nicht erfüllt: Zum einen greift sie lediglich bei Verfahrensfehlern "im Parallelverfahren" und setzt mithin voraus, dass überhaupt (noch) ein Parallelverfahren vorliegt (vgl. zu § 155 b Abs. 1 Nr. 8 BBauG BVerwG, Urteil vom 3. Oktober 1984, a.a.O.). Wie bereits ausgeführt, ist für ein Parallelverfahren kennzeichnend, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen möglich und gewollt ist. Dies setzt aber voraus, dass beide Planungsverfahren überhaupt weiter betrieben werden. Im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Bebauungsplans bzw. der Bekanntmachung seiner behördlichen Genehmigung war aber das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit der jedenfalls seit der Sitzung am 10. Juni 2008 als definitiv zu beurteilenden Ablehnung der Festsetzung durch die Gemeindevertretung Temmen-Ringenwalde bereits beendet. Dass eine förmliche Verfahrenseinstellung, soweit ersichtlich, nicht erfolgt ist, ist unerheblich, denn es genügt, dass eine der nach § 204 Abs. 1 Satz 3 BauGB an der Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans zu beteiligende Gemeinde einer geplanten Änderung im Rahmen der abschließenden Beschlussfassung nicht zustimmt. Davon abgesehen ist nicht ersichtlich, dass das Änderungsverfahren nach der ablehnenden Beschlussfassung der Gemeindevertretung Temmen-Ringenwalde am 13. Mai 2008 weiter betrieben worden wäre. Es fehlt demnach bereits an der Voraussetzung des § 214 Abs. 2 Nr. 4 BauGB, dass "im Parallelverfahren" gegen § 8 Abs. 3 BauGB verstoßen wurde. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Hinweis der Antragsgegnerin auf den im März 2010 gestellten Antrag auf Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 204 Abs. 1 Satz 5 BauGB zur eigenständigen Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans durch sie allein, denn dabei handelt es sich nicht mehr um die Fortführung des bisherigen, sondern um die Einleitung eines neuen Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans. Es erfüllt als solches nicht die Voraussetzungen für ein Parallelverfahren, da anerkannt ist, dass bei einem erst nach dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan eingeleiteten Flächennutzungsplanverfahren kein Parallelverfahren vorliegt (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 24. Oktober 1991 – 5 S 2394/90 –, BRS 52 Nr. 29).

Unabhängig davon tritt die Unbeachtlichkeitsfolge nach § 214 Abs. 2 Nr. 4 BauGB auch dann nicht ein, wenn die Gemeinde den Bebauungsplan bekannt macht, obwohl sie weiß, dass er nicht aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird (vgl. Lemmel, Berliner Kommentar zum BauGB, Stand: Mai 2011, § 214 Rn. 55). So ist hinsichtlich der für Verstöße gegen das Entwicklungsgebot geltenden Planerhaltungsvorschrift des § 214 Abs. 2 Nr. 2 BauGB allgemein anerkannt, dass sie nicht den Fall erfasst, dass die Gemeinde sich bewusst über den Flächennutzungsplan hinwegsetzt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 30. September 2009 - 10 D 8/08.NE -, juris Rn. 55; Stock in: Ernst/Zinkahn/ Bielenberg/Krautzberger, a.a.O., § 214 Rn. 112; Lemmel, a.a.O., § 214 Rn. 52). Die eigentliche Rechtfertigung für die Unbeachtlichkeitsvorschrift liegt nämlich darin, dass die Frage des Entwickeltseins i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB als unbestimmter Rechtsbegriff in der Anwendung auf den Einzelfall Unsicherheiten mit sich bringen kann. Die Vorschrift soll verhindern, dass eine fehlerhafte Behandlung dieser unter Umständen schwierigen Frage zur Unwirksamkeit des Planes führt (vol. Lemmel, a.a.O., § 214 Rn. 52; Dürr in: Brügelmann, BauGB, Stand: Januar 2011, § 214 Rn. 58). In gleicher Weise ist die Anwendbarkeit des § 214 Abs. 2 Nr. 4 BauGB auf eine unvorsätzliche Fehlbeurteilung der sich im Rahmen des Parallelverfahrens stellenden Frage, ob der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird, zu beschränken. Danach kann die Planerhaltungsvorschrift des § 214 Abs. 2 Nr. 4 BauGB hier auch deshalb nicht zur Anwendung kommen, weil bei der gebotenen Würdigung des Verfahrensablaufs davon ausgegangen werden muss, dass sich die Antragsgegnerin mit der vorzeitigen Bekanntmachung des Bebauungsplans bewusst darüber hinweggesetzt hat, dass mit der ursprünglich beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans nicht mehr zu rechnen war. Insoweit ist ihr die Kenntnis des Amtsdirektors des Amtes Gerswalde, dem das Ergebnis der Beschlussfassung der Gemeinde Temmen-Ringenwalde vom 13. Mai 2008 sowie die Ablehnung einer erneuten Befassung mit der Planänderung am 10. Juni 2010 aus eigenem Beisein bekannt war, als ihres Vertreters zuzurechnen.

Ob eine Planerhaltung gemäß § 214 Abs. 2 Nr. 4 BauGB darüber hinaus ausscheidet, weil durch die ohne vorherige Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte Bekanntmachung des Bebauungsplans die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist, kann unter diesen Umständen unentschieden bleiben.

- 5. Ebenso wenig ist die Verletzung des Entwicklungsgebots (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) gemäß § 214 Abs. 2 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, denn wie bereits ausgeführt, greift diese Vorschrift nicht, wenn sich die Gemeinde bewusst über die Darstellungen des Flächennutzungsplans hinweggesetzt hat. Das ist hier der Fall, denn die Antragsgegnerin hatte erkannt, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplans das Entwicklungsgebot gemessen an dem geltenden Flächennutzungsplan nicht gewahrt wäre und hatte aus diesem Grund ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans in Gang gesetzt.
- 6. Die festgestellten beachtlichen Verstöße gegen die Bestimmungen zur Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan sowie zum Parallelverfahren sind auch nicht nach § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich geworden. Die Antragsteller haben dem dort geregelten Rügeerfordernis mit ihrem an die Antragsgegnerin gerichteten Schreiben vom 10. Juli 2009 (Bl. 105 ff.; vgl. dort S. 2 bis 10) form- und fristgerecht Rechnung getragen.
- 7. Eine Entscheidung über die umfangreichen weiteren Einwendungen der Antragsteller ist angesichts dieser Sach- und Rechtslage entbehrlich.
- III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 709 ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen auf dem unter www.berlin.de/ery veröffentlichten Kommunikationsweg einzulegen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in der bezeichneten elektronischen Form einzureichen.

Im Beschwerdeverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis betreffen, und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen; sie müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören.



Ausgefartigt

Justizangestellter